

Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Fangtobel, Engelberg

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung vom 31. Mai 2001², Artikel 18a der Forstverordnung vom 30. Januar 1960³, Artikel 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958⁴ in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008⁵ sowie auf Artikel 28 und 29 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988⁶,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Fangtobel Engelberg wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Engelberg wird an die subventionierbaren Kosten des Hochwasserschutzprojekts Fangtobel, Gemeinde Engelberg, in der Höhe von total Fr. 1 650 000.– (Preisgrundlage vom Januar 2011) ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent, höchstens Fr. 495 000.–, bei einem Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent (35 Prozent Grundbeitrag und 0 bis 10 Prozent Mehrleistungen) zulasten Konto 6216.564.09 zugesichert.
 - a. Der Kantonsbeitrag zum Hochwasserschutzprojekt Fangtobel wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
 - b. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
 - c. Der Aufwand für die Projektbegleitung des Amtes für Wald und Landschaft ist, soweit er über die ordentliche Beratung hinausgeht, der Projektträgerschaft nach Art. 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁷ in Rechnung zu stellen.
 - d. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
3. Für den Ersatz der Kantonsstrassenbrücke über den Fanggraben mit den zugehörigen Anpassungen der Strasse wird auf der Preisgrundlage vom Januar 2011 ein Objektkredit in der Höhe von Fr. 950 000.– (netto, inkl. 8 Prozent MwSt.) bewilligt.
4. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten für das Hochwasserschutzprojekt und das Kantonsstrassenprojekt, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

- 1 GDB 101
- 2 GDB 740.1
- 3 GDB 930.11
- 4 GDB 720.3
- 5 GDB 771.2
- 6 GDB 610.11
- 7 GDB 740.11